



HESSISCHER LANDTAG

19. 09. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Dirk Gaw (AfD) und Klaus Herrmann (AfD)
vom 26.07.2019

Übergriffe auf Frauen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In den letzten Jahren häufen sich die Nachrichten über sexuelle Belästigungen, Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen an Frauen. Das Thema Gruppenvergewaltigung (§§ 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB) gelangte besonders durch die Kölner Silvester-Ausschreitungen 2015 ins Bewusstsein der Öffentlichkeit.

Am 14.07.2019 ereignete sich im hessischen Kreuztal eine versuchte Gruppenvergewaltigung, bei welcher eine Frau von einer „Gruppe von 6 bis 7 Männern“ auf dem Nachhauseweg von der Disco abgefangen wurde. Diese Gruppe versuchte die Frau zu entkleiden und zu vergewaltigen.

(https://www.focus.de/panorama/welt/fall-in-kreuztal-versuchte-gruppenvergewaltigung-polizei-fahndet-nach-mehreren-maennern_id_10951468.html)

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden Auswertungen anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vorgenommen.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist ein Anstieg um 525 Fälle auf insgesamt 4.391 Straftaten im Jahr 2018 festzustellen. Die Aufklärungsquote ist mit 82,9 % im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr (82,2 %) erneut leicht angestiegen und erfährt somit in den letzten Jahren eine konstante Verbesserung. Der Anstieg der Fallzahlen ergibt sich vorwiegend durch eine Zunahme von Fällen aus den Straftatbeständen der §§ 177 (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) und 184i StGB (Sexuelle Belästigung). Mitursächlich dafür sind die gesetzlichen Novellierungen des Sexualstrafrechts (grundlegende Umgestaltung des § 177 StGB und Neuschaffung des § 184i StGB) Ende 2016, die zu einem verstärkten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung („Nein heißt Nein“) führten. Mit § 184i StGB wurde eine Lücke in der bisherigen Rechtsprechung geschlossen, die daraus resultierte, dass das Berühren über der Kleidung bislang von der Rechtsprechung in der Regel nicht als Sexualdelikt, sondern als Beleidigung auf sexueller Grundlage bewertet wurde. Die Neuregelung ist hauptverantwortlich für den Rückgang der Fallzahlen bei der Beleidigung auf sexueller Grundlage und die Höhe der in der PKS seit 2017 erfassten Werte bei der sexuellen Belästigung. Durch die Reformen im Strafgesetzbuch liegt die Schwelle zur Strafbarkeit sexualisierter Gewalt niedriger als in den Jahren zuvor. Dies führte bereits im Jahr 2017 zu einer Erhöhung von Fallzahlen. Die insgesamt tendenziell gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Sexualdelikte sind zudem auf eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und damit verbundene Erhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen.

Darüber hinaus hat die Gesetzesänderung im Sexualstrafrecht zu Verschiebungen der Fallzahlen zwischen Deliktarten sowie zur statistischen Neuerfassung in der PKS (Anpassung des Delikt-schlüsselkatalogs) geführt. So wurden 2016 in der PKS 56 unterschiedliche Straftatbestände geführt. Im Jahr 2017 waren es 58. Seit 2018 sind in der PKS 66 unterschiedliche Straftatbestände hinterlegt. Vergewaltigungen durch Einzeltäter oder Gruppen werden seit 2018 nicht mehr getrennt erfasst. Die Anpassungen haben zu einer Verschiebung in den Fallgruppen und einer damit verbundenen geänderten Fallerfassung geführt. Ein Vergleich der Fallzahlen der Sexualdelikte mit den Vorjahreszahlen ist daher nur bedingt möglich. Dies betrifft insbesondere den Vergleich des Fallaufkommens der Straftatbestände gemäß § 177 StGB. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff einschl. mit Todesfolge (PKS-Schlüssel 111000) wur-

den im Jahr 2018 in 646 Fällen bekannt. Darunter fallen neben schweren sexuellen Übergriffen und Nötigung auch 605 Fälle von Vergewaltigungsdelikten gemäß § 177 Abs. 6, 7 und 8 StGB (PKS-Schlüssel 111700). Die Aufklärungsquote von Vergewaltigungsdelikten lag 2018 bei 86,4 %. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Nötigungen gemäß § 177 StGB (PKS-Schlüssel 112100) wurden 2018 in 536 Fällen registrierte. Die Aufklärungsquote lag bei 86,9 %.

Für das Jahr 2019 können valide Zahlen erst im Jahr 2020 mitgeteilt werden, da sog. unterjährige Zahlen den Veränderungen des laufenden Kalenderjahres unterliegen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Straftaten der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung wurden in Hessen seit 2014 registriert (Bitte nach Jahren und Delikt von 2014 bis 2019 aufschlüsseln.)?

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, wurde die Erfassung der Fälle der angefragten Straftaten infolge der Strafrechtsreform im Herbst 2016 geändert. Daher sind allgemeingültige Auswertungen und Aussagen zu Einzeldelikten nicht möglich.

Eine Auswertung nach den zusammengefassten Deliktsarten „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff einschl. mit Todesfolge“ (PKS-Schlüssel 111000) und „(sonstige) sexuelle Übergriffe und Nötigungen“ (PKS-Schlüssel 112000 bzw. 112100) für den Zeitrahmen 2014 bis 2018 ergab folgende Gesamtfallzahlen:

Jahr	Sexualdelikte insgesamt	davon		
		o.g. Deliktsarten	davon	
			Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff einschl. mit Todesfolge	(sonstige) sexuelle Übergriffe und Nötigungen
2014	3.245	952	524	428
2015	3.220	873	458	415
2016	3.197	1.060	478	582
2017	3.866	1.017	742	275
2018	4.391	1.182	646	536

Hinsichtlich der vorgenannten Auswertung wird auf die Tabelle 99 zu den PKS-Veröffentlichungen 2014 bis 2018 verwiesen, abrufbar unter:

→ <https://www.polizei.hessen.de/Ueber-uns/Statistik/Kriminalstatistik/>

Frage 2. Wie viele Gruppenvergewaltigungen wurden in Hessen registriert? (Bitte nach Jahren von 2014 bis 2019 aufschlüsseln)

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, wurde die Erfassung der Fälle der angefragten Straftaten infolge der Strafrechtsreform im Herbst 2016 geändert. Infolgedessen werden seit 2018 Vergewaltigungen durch Einzeltäter oder Gruppen nicht mehr getrennt erfasst. Eine differenzierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ab 2018 ist daher nicht möglich.

Eine Auswertung für die Vorjahre 2014 bis 2017 anhand der bis 2017 gültigen Deliktskategorien „Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen)“ (PKS-Schlüssel 111200) und „Vergewaltigung durch Gruppen“ (PKS-Schlüssel 111300) ergab folgende Fallzahlen:

Jahr	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff einschl. mit Todesfolge	davon		
		Gruppenvergewaltigungen gesamt	davon	
			Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen)	Vergewaltigung durch Gruppen
2014	524	42	5	37
2015	458	48	12	36
2016	478	41	11	30
2017	742	36	7	29

Hinsichtlich der vorgenannten Auswertung wird auf die Tabelle 99 zu den PKS-Veröffentlichungen 2014 bis 2017 verwiesen, abrufbar unter:

→ <https://www.polizei.hessen.de/Ueber-uns/Statistik/Kriminalstatistik/>

Frage 3. Wie viele dieser Tatverdächtigen zu Ziffer 1 und Ziffer 2 besitzen eine deutsche, eine zweite und wie viele keine deutsche Staatsbürgerschaft? (Bitte nach Jahren 2014 bis 2019 und nach Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)

Die Auswertung zu den Tatverdächtigen zu Ziffer 1 ergab:

Jahr	TV Ziffer 1 (Frage1) gesamt	davon		TV mit zweiter Staatsangehörigkeit
		Deutsche TV	Nichtdeutsche TV	
2014	797	500 (63 %)	297 (37 %)	67 (8 %)
2015	732	458 (63 %)	274 (37 %)	41 (6 %)
2016	888	473 (53 %)	415 (47 %)	69 (8 %)
2017	869	486 (56 %)	383 (44 %)	59 (7 %)
2018	1036	592 (58 %)	444 (43 %)	78 (8 %)

Die Auswertung zu den Tatverdächtigen zu Ziffer 2 ergab:

Jahr	TV Ziffer 2 (Frage1) gesamt	davon		TV mit zweiter Staatsangehörigkeit
		Deutsche TV	Nichtdeutsche TV	
2014	63	38 (60 %)	25 (40 %)	11 (17 %)
2015	57	25 (44 %)	32 (57 %)	1 (2 %)
2016	48	25 (52 %)	23 (48 %)	7 (15 %)
2017	42	13 (31 %)	29 (70 %)	7 (17 %)

In dem Gesamtzeitraum von 2014 bis 2017 besitzen die Tatverdächtigen zu Ziffer 1 und 2 mit einer zweiten oder keiner deutschen Staatsangehörigkeit in der Mehrzahl der Fälle eine türkische Staatsangehörigkeit.

Hinsichtlich der vorgenannten Auswertungen wird auf die Tabellen 20, 40 und 50 der PKS-Veröffentlichungen 2014 bis 2018 verwiesen, abrufbar unter:

→ <https://www.polizei.hessen.de/Ueber-uns/Statistik/Kriminalstatistik/>

Hinsichtlich der Auswertung bez. der zweiten Staatsangehörigkeit erfolgte eine Sonderauswertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Auswertung nach Delikten Überzählungen von Tatverdächtigen möglich sind, wenn ein Tatverdächtiger mehrere Straftaten begangen hat und in beiden ausgewerteten Deliktsarten separat erfasst ist. Darüber hinaus kann es dazu kommen, dass Tatverdächtige unterschiedliche Staatsangehörigkeiten angeben. Die Staatsangehörigkeit kann nicht immer zweifelsfrei geklärt werden.

Frage 4. Wie viele der nicht-deutschen Tatverdächtigen hatten den Status Migranten (Zuwanderer), den Status Flüchtlinge und den Status Asylanten (Bitte nach Jahren von 2014 bis 2019 und nach Staatsbürgerschaft aufschlüsseln.)?

Frage 5. Und wie viele verfügen über eine Duldung?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für die Auswertung wurde der gemeinsame PKS-Abfrageparameter „Zuwanderer“ als Oberbegriff verwendet. Die Auswertung ergab:

PKS Auswertung	2014	2015	2016	2017	2018
Asylbewerber	14	40	121	86	92
Asyl- und Schutzberechtigte, Kontingentflüchtlinge	0	1	15	23	30
Duldung	3	6	6	8	8
Gesamt „Zuwanderer“	17	47	142	117	130

In dem Gesamtzeitraum von 2014 bis 2018 besitzen die Tatverdächtigen mit o.g. Status in der Mehrzahl der Fälle eine syrische oder afghanische Staatsangehörigkeit.

Hinsichtlich der vorgenannten Auswertung wird auf die Tabellen 61 der PKS-Veröffentlichungen 2014 bis 2018 verwiesen, abrufbar unter:

→ <https://www.polizei.hessen.de/Ueber-uns/Statistik/Kriminalstatistik/>

Hinsichtlich der Auswertung bez. Asyl- und Schutzberechtigte, Kontingentflüchtlinge sowie Duldung erfolgte eine Sonderauswertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Auswertung nach Delikten Überzählungen von Tatverdächtigen möglich sind, wenn ein Tatverdächtiger mehrere Straftaten begangen hat und in beiden ausgewerteten Deliktsarten separat erfasst ist. Darüber hinaus kann es dazu kommen, dass Tatverdächtige unterschiedliche Staatsangehörigkeiten und/oder unterschiedliche Aufenthaltsstatus angeben.

Wiesbaden, 3. September 2019

Peter Beuth